

Jugendordnung

des
TSV Weddingstedt e.V. von 1927

§ 1 Wesen

Die Jugendgemeinschaft ist die Jugendorganisation innerhalb des TSV Weddingstedt (nachstehend nur TSV genannt).

§ 2 Zweck der Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft entwickelt in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des TSV die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendgemeinschaft in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen innerhalb und außerhalb des Vereins und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3 Grundsätze der Jugendgemeinschaft

Die Grundsätze der Jugendgemeinschaft entsprechen denen des TSV und ergeben sich aus § 2 der Satzung des TSV.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind

1. die Jugendvollversammlung,
2. der dritte Beisitzer,
3. die Jugendsprecher, sofern existent.

§ 5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern sowie dem dritten Beisitzer.
- (2) Zu den jugendlichen Mitgliedern im Verein gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.
- (3) Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Über den Termin entscheidet der dritte Beisitzer; im Vertretungsfalle der 2. Beisitzer.
- (4) Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten in der Sporthalle der Grundschule Weddingstedt, wobei dieser Aushang mindestens 14 Kalendertage vor der Durchführung erfolgen muss.
- (5) Auf Antrag von mindestens 15 jugendlichen Mitgliedern an den dritten Beisitzer oder auf Grundlage eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes ist eine außerordentliche Versammlung unter Einhaltung der in Abs. 4 genannten Frist durchzuführen.
- (6) Die Jugendvollversammlung hat sich mit folgenden Anliegen zu befassen:
 - a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Fragen,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des dritten Beisitzers,
 - c) Beschlussfassung über Anträge,
 - d) Bericht über die Vereinsjugendarbeit,
 - e) Wahl und Entlastung des dritten Beisitzers,
 - f) ggf. Bestätigung von Jugendsprechern,
 - g) Würdigung sportlicher Leistungen.
- (7) Anträge an die Jugendvollversammlung sind von allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern bis sieben Tage vor Durchführung dieser Veranstaltung an den dritten Beisitzer zu richten.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufende Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(9) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

(10) Jeder Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dritten Beisitzers.

(11) Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

(12) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre schriftliche Bereitschaft erklärt haben, ein entsprechendes Amt zu übernehmen.

§ 6 Vereinsjugendwart

(1) Der dritte Beisitzer übernimmt die Rechte und Pflichten des Vereinsjugendwartes. Er wird gem. § 19 Abs. 2 der Satzung des TSV auf Vorschlag der Jugendgemeinschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der dritte Beisitzer erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des TSV und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

(3) Gemäß dem Organisationsplan des geschäftsführenden Vorstandes ist der zweite Beisitzer der Vertreter des dritten Beisitzers und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Aufgaben. Die Rechte und Pflichten dieser Ordnung übertragen sich für diesen Vertretungsfall auf ihn.

§ 7 Jugendsprecher

(1) Der dritte Beisitzer kann auf eigenen Wunsch bis zu zwei Jugendsprecher einsetzen. Sie haben eine beratende und unterstützende Funktion.

(2) Diese dürfen das 20. Lebensjahr zum Zeitpunkt ihrer Ernennung nicht vollendet haben und müssen jährlich auf der Jugendvollversammlung bestätigt werden. Überschreitet ein Jugendsprecher die vorgenannte Altersgrenze, so scheidet er mit der nächsten Jugendvollversammlung aus dieser Tätigkeit aus.

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend

Die Jugendgemeinschaft wird durch den dritten Beisitzer vertreten. Gem. § 12 Abs. 1 der Satzung des TSV gehört er dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 9 Mitglieds- und Abteilungsbeiträge

(1) Die jugendlichen Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 dieser Ordnung brauchen nur den jeweils geltenden Jugendbeitrag des TSV entrichten.

(2) Eventuell anfallende Abteilungsbeiträge sind von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in Anlehnung an den § 12 Abs. 3 der Satzung erlassen und hat ihre Gültigkeit durch die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes vom 16. April 2012 erwirkt.